

# Amtsblatt der STADT KALKAR

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2016	Ausgabetag: 13. Mai 2016	Nummer 10
---------------	--------------------------	-----------

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den 33. Änderungsbeschluss im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmter vom 18.04.2016

Herausgeber: Stadt Kalkar ⋄ Die Bürgermeisterin ⋄ Markt 20 ⋄ 47546 Kalkar Erscheinungsweise: Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus. **Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den 33. Änderungsbeschluss im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmter vom 18.04.2016

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde

- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 18.04.2016

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 - 40 Tel.: 0211/475-9803 Fax: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmter

Az.: 33 - 16 03 1.2

# 33. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

 Mit Beschluss vom 04.02.2003 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilte Flurbereinigungsgebiet ist zuletzt durch den 32. Änderungsbeschluss vom 23.02.2015 (dieser betraf nur das Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel) geändert worden.

Das Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmter angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

## Regierungsbezirk Düsseldorf

## **Kreis Wesel**

## Stadt Xanten

Gemarkung Vynen	Flur 1	Flurstück 83
- ,	Flur 2	Flurstück 383
Gemarkung Obermörmter	Flur 4	Flurstück 103

#### Kreis Kleve

## Stadt Kalkar

Gemarkung Niedermörmter Flur 7 Flurstücke 254 und 255

Flur 15 Flurstücke 155, 156, 157 und 158 Flur 1 Flurstücke 632, 633, 634 und 648

Stadt Kleve

Gemarkung Bylerward

Gemarkung Hurendeich Flur 1 Flurstück 82 tlw.

- 2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Vynen-Obermörmter hat damit eine Größe von 121 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

- 5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der "Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Hönnepel" mit Sitz in Kalkar. Diese Teilnehmergemeinschaft ist durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.02.2003 gebildet worden und für die durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 gebildeten Teilgebiete bestehen geblieben.
- Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die unter Nr. 1 genannten Flurstücke stehen entweder unmittelbar oder als Ersatzflächen mit der Sanierung des Hochwasserdeiches im Bereich Vynen/Obermörmter in Zusammenhang. Sie werden dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen, um die notwendigen bodenordnerischen Regelungen treffen zu können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter <a href="www.egvp.de">www.egvp.de</a>. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<a href="www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a>) unter "Kontakt".

lm Auftrag gez. Ralph Merten Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den 33. Änderungsbeschluss im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmter vom 18.04.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 4. Mai 2016

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin